Öffentliche Bekanntmachungen BR 13.11.2025

## Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans "Badstraße" nach § 2 Abs. 1 BauGB

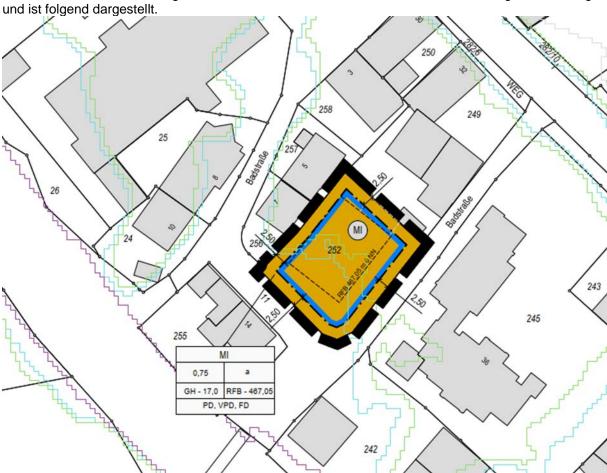
## Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2025 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Badstraße" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet ist aktuell eine untergenutzte Brachfläche, die teils als Grünfläche und teils als Parkfläche genutzt wird. Geplant sind eine neue Polizeidienststelle, Wohnen, nicht wesentlich störendes Gewerbe sowie Parkplätze für Angestellte und Anwohner; Investor ist die Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH.

Das Plangebiet umfasst ca. 0,06 ha und liegt südlich der "Langen Straße" mit zentraler Nahversorgung. Außerdem liegt es nördlich der Brenz, umgeben von Wohn- und Geschäftshäusern und in der Nähe von Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planentwurf vom Ingenieurbüro G+H Ingenieurteam GmbH vom 06.11.2025. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 252 der Gemarkung Herbrechtingen und ist folgend democratellt.



Ausschnitt Entwurf Bebauungsplan "Badstraße" vom 06.11.2025, unmaßstäblich, genordet

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "Badstraße"

Der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen hat am 06.11.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans "Badstraße" gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung tangiert werden kann, zum Planentwurf einzuholen.

Das Plangebiet ist aktuell eine untergenutzte Brachfläche, die teils als Grünfläche und teils als Parkfläche genutzt wird. Geplant sind eine neue Polizeidienststelle, Wohnen, nicht wesentlich störendes Gewerbe sowie Parkplätze für Angestellte und Anwohner; Investor ist die Kreisbaugesellschaft Heidenheim GmbH.

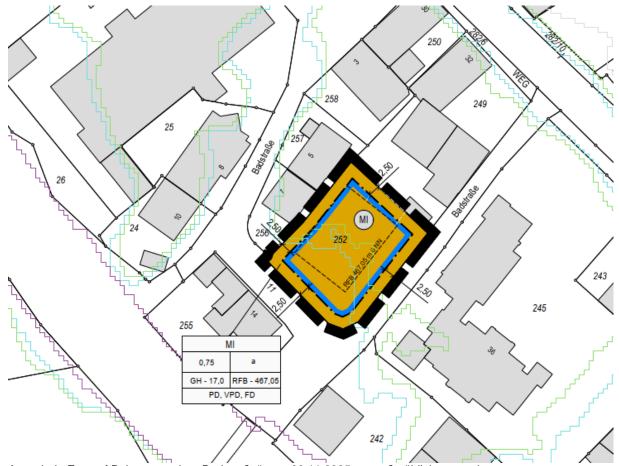
Das Plangebiet umfasst ca. 0,06 ha und liegt südlich der "Langen Straße" mit zentraler Nahversorgung. Außerdem liegt es nördlich der Brenz, umgeben von Wohn- und Geschäftshäusern und in der Nähe von Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Maßgebend sind der zeichnerische Teil und Textteil des Bebauungsplans mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, Begründung vom Ingenieurbüro G+H Ingenieurteam GmbH vom 06.11.2025, sowie der Habitatanalyse zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom Büro Dr. Andreas Schuler vom 11.09.2025.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planvorentwurf vom Ingenieurbüro G+H Ingenieurteam GmbH vom 06.11.2025 und umfasst das Flurstück Nr. 252, der Gemarkung Herbrechtingen.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Ausschnitt Entwurf Bebauungsplan "Badstraße" vom 06.11.2025, unmaßstäblich, genordet

Der Planentwurf des Bebauungsplans "Badstraße" des Ingenieurbüros G+H Ingenieurteam GmbH mit Stand vom 06.11.2025 bestehend aus zeichnerischem Teil, Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, Begründung sowie der Habitatanalyse zur artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

## Montag, den 17.11.2025 bis einschließlich Dienstag, den 23.12.2025

im Internet unter https://www.herbrechtingen.de/, unter der Rubrik "Stadt & Bürger" – "Bauen und Entwicklung" – "Bauleitplanung" veröffentlicht. In diesem Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der Veröffentlichungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern und Anregungen vorbringen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen bei der Stadt Herbrechtingen (Stadtverwaltung Herbrechtingen, Fachbereich Bau, Zimmer 45, Lange Str. 58, 89542 Herbrechtingen) während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail-Adresse <u>SR@gh-ingenieurteam.de</u>. Sie können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Herbrechtingen (Stadtverwaltung Herbrechtingen, Fachbereich Bau, Zimmer 45, Lange Str. 58, 89542 Herbrechtingen) während der üblichen Dienststunden abgegeben werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Es wird gemäß § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

## Datenschutz:

Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers bzw. der Verfasserin enthalten. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen gespeichert werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Herbrechtingen 13.11.2025 Daniel Vogt Bürgermeister